

Satzung

des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergegenstandsvereins
von Kropp und Umgegend e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-
Verein von Kropp und Umgegend e.V.

im folgenden "Verein" genannt, hat seinen Sitz in

...Kropp

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied
des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs-
und Grundeigentümer e.V.

§ 2

Aufgaben

Der Verein bezweckt die Förderung der privaten
Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemein-
schaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grund-
eigentums in Stadt, Land und Gemeinden. Er hat na-
mentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte
und Pflichten der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
zu unterrichten und bei der Wahrnehmung ihrer Belange
zu unterstützen.

Der Verein betreibt dazu den Zusammenschluß der Haus-,
Wohnungs- und Grundeigentümer und unterhält Einrich-
tungen, die der Unterrichtung und Unterstützung der
Mitglieder dienen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche oder juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum oder über ein sonstiges dingliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen, oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt.
Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und dem Vereinsvorsitzenden spätestens 6 Monate vor Jahresschluß schriftlich anzuzeigen.
 - b) durch Tod, ab Mitteilung durch Erben.
 - c) durch Ausschluß.
Der Ausschluß kann erfolgen
 - aa) wegen Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten
 - bb) wegen Nichtzahlung der satzungsmäßigen Beiträge trotz vorheriger schriftlicher Mahnung des Vorstandes mit Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit
 - cc) bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums
 - dd) aus einem sonstigen wichtigen Grund.

Der Ausschluß erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Vorstandsbeschuß. Gegen die Entscheidung auf Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Gegen den Beschuß der Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats nach Zustellung der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, auch an dessen Vermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

Für die Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

Landesverband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen,
 - b) alle für die Mitglieder bestimmten Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
 - c) unentgeltlich Rat und Auskunft in allen die Grundstücks- und Wohnungswirtschaft betreffenden Angelegenheiten zu beanspruchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
 - b) das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. zu beziehen,
 - c) die satzungsmäßigen Beiträge zu zahlen.

§ 7

Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Im Jahresbeitrag ist die Bezugsgebühr für das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes enthalten.
Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
2. Die laufenden Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen.
3. Der Verein kann für die Vertretung eines Mitgliedes vor Behörden und Gerichten sowie für die Anfertigung von Schriftsätzen von dem Mitglied für die entstandenen Unkosten und Auslagen Sonderbeiträge nach einer

Gebührenordnung verlangen. Die Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung setzt der Vereinsvorstand fest. Die Versammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlußfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.

Dazu gehören:

- a) die Wahl des Vereinsvorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
- c) die Erteilung der Entlastung des Vereinsvorstandes
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer
- f) die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und der Gebührenordnung
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Änderung der Satzung
- i) die Auflösung des Vereins

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert
- b) 5% der Mitglieder, die dem Landesverband gemeldet sind, mindestens 20 Mitglieder des Vereins, dieses schriftlich unter Angabe der Gründe von dem Vorstand verlangt
- c) der Vorstand des Landesverbandes der Schleswig-Holsteinischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen verlangt.

3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung muß schriftlich oder durch die Tagespresse oder in dem Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ~~(entscheidet die Stimme des Vorsitzenden)~~
Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.

6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

7. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Jeder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer die fälligen Beiträge gezahlt hat.

8. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstag bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein.

§ 10

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Alle Ämter sind Ehrenämter. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils in einem besonderen Wahlgang.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Neu- oder Wiederwahl auf der Mitgliederversammlung des Wahljahres. Der Vorsitzende, Schatzmeister und Beisitzer sind in geraden Kalenderjahren und der stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer sind in ungeraden Kalenderjahren zu wählen. Die erste Vorstandswahl findet nach Beschluß über diese Satzung im Jahre 1983 statt.

(1983 und 1984)

Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der gültigen Stimmen abgewählt werden. Entsprechende Neuwahl hat noch auf der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Die Ersatzwahl der nächsten Mitgliederversammlung gilt für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restlichen Amtszeiten der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
4. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. **
5. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist.

§ 11

Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben sind.

** ergänzt § 10 Ziffer 4:

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung hin kann dem Vorsitzenden /bwz. Geschäftsführer) eine angemessene Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit gewährt werden.

2. Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine klarstellende Änderung der Satzung zu beschließen, soweit eine solche zur Behebung der Beanstandung des Registergerichtes bei der Eintragung in das Vereinsregister erfolgen muß.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden.
2. Vor der Beschlußfassung ist der Landesverband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer gutachterlich zu hören. Seine Stellungnahme ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
3. Der Auflösungsbeschluß erfordert die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.
4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtung des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Beschluß über die Auflösung des Vereins gefaßt hat.

§ 13

Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann der Vereinsvorsitzende einen Schlichtungsausschuß bilden. Er benennt den Vorsitzenden und jede Streitpartei einen Beisitzer für den Ausschuß.

§ 14

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist das Amtsgericht, bei dem der Verein im Vereinsregister eingetragen ist.

Dr. Schlomig